

Änderungsvereinbarung vom

Rahmenvertrag vom

Änderungsvereinbarung (2018) zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners

(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank

(nachstehend „Bank“ genannt)

Teil I. Änderungen im Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte

Die Bestimmungen des oben genannten Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte („Rahmenvertrag“) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Parteien beabsichtigen, Finanztermingeschäfte abzuschließen, die Folgendes zum Gegenstand haben können:

- Den Austausch von Geldbeträgen in verschiedenen Währungen.
- Die Zahlung von Geldbeträgen, bei denen die Verpflichtung einer solchen Zahlung oder deren Höhe von Marktgegebenheiten, Kreditrisiken, oder sonstigen Ereignissen oder Umständen, wie beispielsweise dem Stand von Zinssätzen, Wechselkursen, Wertpapierkursen, Rohwarenpreisen oder sonstigen Kursen, Preisen, Indizes oder anderen Bezugsgrößen, abhängt.
- Die Lieferung oder Übertragung von Wertpapieren, anderen Finanzinstrumenten oder Edelmetallen oder ähnliche Leistungen.

Zu den Finanztermingeschäften gehören auch Options-, Zinsbegrenzungs- und ähnliche Geschäfte, die vorsehen, dass eine Partei ihre Leistung im Voraus erbringt oder dass Leistungen von einer Bedingung abhängig sind.“

2. In Nr. 2 Abs. 1 des Rahmenvertrags werden die Worte „schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch, durch Telefax oder in ähnlicher Weise“ durch die Worte „in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise“ ersetzt.

3. In Nr. 3 des Rahmenvertrags und dessen Überschrift werden die Worte „sonstige Leistungen“ und „sonstigen Leistungen“ jeweils durch das Wort „Lieferungen“ ersetzt. In Absatz 4 wird zudem das Wort „erstklassige“ durch „führende“ ersetzt.

4. Nr. 5 Abs. 1 und 2 des Rahmenvertrags werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Ist in einem Einzelabschluss als Bezugsgröße ein variabler Zinssatz, Kurs, Preis oder sonstiger Wertmesser vereinbart, so wird die Bank die Bezugsgröße an dem Tag, an dem diese zu bestimmen ist („Feststellungstag“), bestimmen und dem Vertragspartner gleichmäßig oder unverzüglich danach mitteilen.

(2) Sofern für den Fall einer Störung einer Bezugsgröße nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes:

- Sofern die im jeweiligen Einzelabschluss vereinbarte Bezugsgröße während der Laufzeit des Einzelabschlusses nicht bereitgestellt wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder die Bezugsgröße sich wesentlich ändert, wird diese Bezugsgröße von der Bank durch eine nach ihrer Einschätzung wirtschaftlich geeignete alternative Bezugsgröße

ersetzt. Die Bank bezieht dafür die zu diesem Zeitpunkt zu beobachtenden Marktasancen ein. Dabei berücksichtigt sie insbesondere, inwieweit eine alternative Bezugsgröße zur Verfügung steht. Sofern die Bank damit rechnet, dass die Wertentwicklung der alternativen Bezugsgröße und der vereinbarten Bezugsgröße nicht in hohem Maße korrelieren bzw. korreliert hätten, nimmt sie Anpassungen bei weiteren Bestimmungen des Einzelabschlusses vor, durch die eine zu erwartende Änderung des Barwerts des Einzelabschlusses angemessen ausgeglichen wird. Im Fall einer wesentlichen Änderung der Bezugsgröße kann die Bank auch feststellen, dass der Einzelabschluss unverändert fortgeführt wird.

- Falls die Bank feststellt, dass eine Ersetzung oder Anpassung zu keinem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis führen würde, wird sie dies dem Vertragspartner mitteilen. Mit Zugang der Mitteilung wird der Einzelabschluss beendet. An die Stelle der Zahlungen und Lieferungen, die nach dem Tag des Zugangs der Mitteilung fällig geworden wären, tritt ein Geldbetrag in der Vertragswährung in Höhe des Barwerts dieses Einzelabschlusses. Die Berechnung des Geldbetrags erfolgt in entsprechender Anwendung von Nr. 12 Abs. 5 (C) b).
- Sofern vor Anpassung des Einzelabschlusses Berechnungen durchzuführen sind, für die die Bezugsgröße Berechnungsgrundlage ist, ist die letzte verfügbare Quotierung der Bezugsgröße zugrunde zu legen.
- Soweit die Bank bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den vorstehenden Buchstaben a) bis c) einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat, wird sie diesen nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien ausüben.“

5. Nr. 7 bis Nr. 9 des Rahmenvertrags werden wie folgt neu gefasst:

„7. Beendigung

- Sofern Einzelabschlüsse getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn eine fällige Zahlung oder Lieferung – aus welchem Grund auch immer – nicht innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Benachrichtigung des Verpflichteten vom Ausbleiben des Eingangs der Zahlung oder der Lieferung beim Empfänger eingegangen ist. Die Benachrichtigung und die Kündigung müssen in Textform erfolgen. Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Einzelabschlüsse, ist ausgeschlossen. Nr. 12 Abs. 5 (B) bleibt unberührt.

- Der Vertrag endet ohne Kündigung im Insolvenzfall. Dieser ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und entweder (i) diese Partei oder eine Behörde

oder öffentliche Stelle, die für die Antragstellung bezüglich dieser Partei zuständig ist, den Antrag gestellt hat oder (ii) diese Partei zahlungsunfähig ist oder sich sonst in einer Lage befindet, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

- (3) Im Fall der Beendigung des Vertrags nach Absatz 1 oder 2 (nachstehend „Beendigung“ genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder Lieferungen unter dem Vertrag verpflichtet, die gleichzeitig oder später fällig wären. An die Stelle dieser Verpflichtungen tritt die Forderung wegen Nichterfüllung nach Nr. 8, die mit der Beendigung fällig wird.

8. Forderung wegen Nichterfüllung

- (1) Im Fall der Beendigung ermittelt die kündigende oder solvente Partei (nachstehend „berechnende Partei“ genannt) die Forderung wegen Nichterfüllung. Die Forderung wegen Nichterfüllung wird von der berechnenden Partei auf Grundlage von Markt- oder Börsenpreisen von Ersatzgeschäften ermittelt, die für die beendeten Einzelabschlüsse abgeschlossen werden. Die berechnende Partei wird die Ersatzgeschäfte unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften, oder, soweit dies für eine wertschonende Abwicklung der offenen Positionen erforderlich ist, bis zum Ablauf des zwanzigsten Bankarbeitstags nach Beendigung abschließen. Die Markt- oder Börsenpreise der Ersatzgeschäfte werden, soweit sie sich auf andere Währungen als den Euro beziehen, von der berechnenden Partei zu dem von führenden Marktteilnehmern für den Verkauf der betreffenden Währung gestellten Preis in Euro umgerechnet. Soweit die berechnende Partei von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie für die Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung diejenigen Beträge zugrunde legen, die sie für solche Ersatzgeschäfte auf Grundlage von Markt- oder Börsenpreisen zum Zeitpunkt der Beendigung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften Bankarbeitstags nach der Beendigung empfangen hätte oder hätte aufwenden müssen. Sofern das Marktgeschehen den Abschluss von Ersatzgeschäften nach Satz 2 oder 5 innerhalb der vorstehend genannten Fristen nicht zulässt oder zugelassen hätte, ist die berechnende Partei berechtigt, den Wert der beendeten Einzelabschlüsse anhand von Methoden und Verfahren zu bestimmen, die eine ausreichende Gewähr für eine angemessene Bewertung bieten. Die für die Ersatzgeschäfte nach Satz 2 erzielten Markt- oder Börsenpreise, die nach Satz 5 ermittelten Beträge und die nach Satz 6 angesetzten Beträge sind miteinander zu verrechnen. Ist der aus der Verrechnung resultierende Betrag aus Sicht der berechnenden Partei insgesamt positiv, steht die Forderung wegen Nichterfüllung der berechnenden Partei in dieser Höhe zu. Ist der aus der Verrechnung resultierende Betrag aus Sicht der berechnenden Partei insgesamt negativ, steht die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei in Höhe des absoluten Betrags zu.

- (2) Für zum Zeitpunkt der Beendigung ausstehende Zahlungen und Lieferungen, nach Nr. 3 Abs. 4 aufgelaufene Zinsen und im Zusammenhang mit der Bestimmung der Forderung wegen Nichterfüllung angefallene Kosten und Auslagen gilt folgendes: Sofern die Partei, die die Forderung wegen Nichterfüllung zu erbringen hat, der anderen Partei Zahlungen, Lieferungen, Kosten, Auslagen oder Zinsen schuldet, erhöht sich die Forderung wegen Nichterfüllung um die ausstehenden Beträge, andernfalls verringert sich die Forderung wegen Nichterfüllung um diese ausstehenden Beträge. Absatz 1 Satz 4 gilt für Zahlungen, die sich nicht auf Euro beziehen, entsprechend. Für ausstehende Lieferungen wird entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 6 ein Gegenwert in Euro ermittelt.

- (3) Die berechnende Partei teilt der anderen Partei – unter Angabe der für die Berechnung wesentlichen Grundlagen – unverzüglich nach Berechnung mit, welcher Partei die Forderung wegen Nichterfüllung in welcher Höhe zusteht. Die Forderung wegen Nichterfüllung ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Zugang der Mitteilung zu zahlen. Wird sie nicht innerhalb dieser Frist gezahlt, so werden ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist bis zum Eingang der Zahlung Zinsen nach Nr. 3 Abs. 4 berechnet.

9. Aufrechnung

Bestehende Rechte zur Aufrechnung von Ansprüchen gegen die Forderung wegen Nichterfüllung bleiben unberührt. Nr. 8 Abs. 1 Satz 4 gilt für Zahlungen, die sich nicht auf Euro beziehen, entsprechend. Für ausstehende Lieferungen wird entsprechend Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 bis 6 ein Gegenwert in Euro ermittelt.“

6. In Nr. 10 Satz 1 des Rahmenvertrags werden die Worte „schriftlichen, fernschriftlichen, telegraphischen, durch Telefax oder in ähnlicher Weise“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
7. Nr. 12 Abs. 5 (C) des Rahmenvertrags wird wie folgt neu gefasst:
„(C) Im Fall einer Kündigung aufgrund eines der in Unterabsatz (B) genannten Kündigungsgründe gilt Nr. 8; für Nr. 8 Abs. 1 gilt folgende Maßgabe:

a) Berechnende Partei ist die Gegenpartei.

b) Sind beide Parteien betroffene Parteien, gilt jede als berechnende Partei und die Forderung wegen Nichterfüllung ist ein Betrag in Höhe der Hälfte der wie folgt ermittelten Berechnungsgrundlage: Wenn der von einer Partei ermittelte Betrag positiv und der von der anderen Partei ermittelte Betrag negativ ist, gilt als Berechnungsgrundlage die Summe der beiden absoluten Beträge. Wenn die von den Parteien ermittelten Beträge beide positiv oder beide negativ sind, gilt als Berechnungsgrundlage die Differenz der beiden absoluten Beträge. Wenn der von einer Partei ermittelte Betrag positiv und der von der anderen Partei ermittelte Betrag negativ ist, ist die Forderung wegen Nichterfüllung von der Partei zu erbringen, die einen negativen Betrag ermittelt hat. Wenn beide Beträge positiv sind, ist sie von der Partei, die den niedrigeren positiven Betrag und wenn beide Beträge negativ sind, von der Partei, die den höheren der beiden absoluten Beträge ermittelt hat, zu erbringen. Nr. 8 Absatz 2 bleibt unberührt.“

8. Die folgenden Bestimmungen gelten nur, soweit die dazu bestimmten Felder angekreuzt sind. Sie gelten in diesem Fall dann auch für die Zwecke von Nr. 12 Abs. 1 des Rahmenvertrags als angekreuzt:

(a) Nr. 12 Abs. 4 des Rahmenvertrags wird durch folgende Regelung ersetzt:

(4) Beschränkung der Wirkung einer automatischen Beendigung:

Nr. 7 Abs. 2 Satz 2 des Rahmenvertrags wird am Ende wie folgt ergänzt:

„... vorausgesetzt, das Insolvenzverfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren wird am Ort der Hauptniederlassung oder einer relevanten Zweigniederlassung der Partei beantragt. Ort der Hauptniederlassung ist der Ort, an dem die Partei ihren satzungsmäßigen Sitz, den Mittelpunkt ihres hauptsächlichsten Interesses oder ihren Wohnsitz hat. Als Ort der relevanten Zweigniederlassung gelten Deutschland, Japan und die Schweiz, wenn die Partei in diesen Ländern eine Zweigniederlassung unterhält. Wird das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei an einem anderen Ort als dem Ort der Hauptniederlassung oder einer relevanten Zweigniederlassung beantragt, bleibt das Recht, den Vertrag nach Nr. 7 Abs. 1 aus wichtigem Grund zu kündigen, unberührt.“

(b) Nach Nr. 12 Abs. 5 des Rahmenvertrags wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

(6) Erweiterte Aufrechnung

Nr. 9 des Rahmenvertrags wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Steht die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei zu, wird diese abweichend von Nr. 7 Abs. 3 nur fällig, soweit die berechnende Partei keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei („Gegenansprüche“) hat. Bestehen Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Forderung wegen Nichterfüllung von dieser abzuziehen. Zur Berechnung des Werts der Gegenansprüche hat die berechnende Partei diese, (i) soweit sie sich auf andere Währungen als den Euro beziehen, zu dem von führenden Marktteilnehmern für den Verkauf der betreffenden Währung gestellten Preis in Euro umzurechnen, (ii) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen beziehen, in eine in Euro ausgedrückte Forderung umzuwandeln und (iii) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen. Die berechnende Partei kann die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei gegen den nach Satz 3 berechneten Wert der Gegenansprüche aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Forderung wegen Nichterfüllung fällig, sobald und soweit ihr keine Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.“

Teil II. Änderungen des Vertrags

In allen Bestimmungen des Vertrags im Sinne der Nr. 1 Abs. 2 des Rahmenvertrags sind – soweit nicht bereits durch diese Änderungsvereinbarung geändert oder sich nicht aus dem Sachzusammenhang etwas anderes ergibt,

- Bezugnahmen auf die ersatzberechtigte Partei als Bezugnahmen auf die berechnende Partei im Sinne der Nr. 8 Abs. 1 des Rahmenvertrags in der durch diese Änderungsvereinbarung geänderten Form (geänderter Rahmenvertrag),
- Bezugnahmen auf die einheitliche Ausgleichsforderung (mit oder ohne Bezugnahme auf Nr. 9 Abs. 1 des Rahmenvertrags als Grundlage für die Ermittlung dieser Forderung) oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung als Bezugnahmen auf die gemäß Nr. 8 des geänderten Rahmenvertrags zu ermittelnde Forderung wegen Nichterfüllung,

- Bezugnahmen auf rückständige Leistungen oder Forderungen sowie auf sonstige Leistungen im Sinne der Nrn. 8 und 9 des Rahmenvertrags als Bezugnahmen auf ausstehende Zahlungen und Lieferungen gemäß Nr. 8 Abs. 2 Satz 1 des geänderten Rahmenvertrags,
 - Bezugnahmen auf die Schriftform oder schriftliche Erklärungen als auch die Textform umfassend,
 - Verweise auf Nr. 9 Abs. 2 des Rahmenvertrags als Verweise auf Nr. 9 des geänderten Rahmenvertrags und
 - Verweise auf Nr. 12 Abs. 5 (C) b) und c) als Verweise auf Nr. 12 Abs. 5 (C) b) des geänderten Rahmenvertrags
- zu verstehen.

Teil III. Änderungen in zum Rahmenvertrag abgeschlossenen Besicherungsanhängen

Die Bestimmungen dieses Teils III gelten nur, wenn die Parteien zu dem Rahmenvertrag einen Besicherungsanhang oder verschiedene Besicherungsanhänge abgeschlossen haben:

Soweit die Parteien zu dem Rahmenvertrag einen Besicherungsanhang zum oben genannten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte von 2001 (Besicherungsanhang 2001) und/oder einen Besicherungsanhang für Variation Margin (VM) zum oben genannten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (VM-Besicherungsanhang) abgeschlossen haben, werden deren Bestimmungen, unbeschadet der durch die in Teil II erfolgenden Änderungen, wie folgt abgeändert:

A. Änderungen im Besicherungsanhang 2001

1. Sofern die Parteien keine ausdrückliche Regelung zur Behandlung negativer Zinsen getroffen haben, werden Nr. 2 und Nr. 9 wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Begriffsbestimmung „Ausfallrisiko“ wie folgt neu gefasst:

„Ausfallrisiko“ der Betrag der Forderung wegen Nichterfüllung, der sich nach Nr. 8 des Rahmenvertrags bei einer Beendigung sämtlicher Einzelabschlüsse zum Berechnungszeitpunkt am maßgebenden Berechnungstag ergäbe. Die Berechnung erfolgt gemäß Nr. 12 Abs. 5 (C) b) des Rahmenvertrags; soweit die Berechnung auf der Grundlage von Quotierungen erfolgt, die als Geld- und als Briefkurs gestellt werden, ist der Mittelkurs maßgebend. Ist die Partei, deren Ausfallrisiko ermittelt wird, Gläubiger der Forderung wegen Nichterfüllung, ist das Ausfallrisiko bei der Berechnung ihres Besicherungsanspruchs als positiver, anderenfalls als negativer Betrag zu berücksichtigen. Unter diesem Anhang geleistete Sicherheiten bleiben bei der Berechnung des Ausfallrisikos außer Betracht.“

- b) Nr. 9 wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Fall einer Beendigung des Vertrags (Nr. 7 Abs. 3 des Rahmenvertrags) bewertet die berechnende Partei unverzüglich sämtliche Sicherheiten, die unter diesem Anhang geleistet wurden und für die der Sicherungsnehmer noch keine gleichartigen Werte gemäß Nr. 4 Abs. 1 an den Sicherungsgeber übertragen hat. Die entsprechenden Beträge werden in die nach Nr. 8 Abs. 1 des Rahmenvertrags zu ermittelnde Forderung wegen Nichterfüllung wie folgt einbezogen: Für die von der berechnenden Partei geleisteten Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie positive Markt- oder Börsenpreise von Ersatzgeschäften und für die von ihr empfangenen Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie negative Markt- oder Börsenpreise einbezogen. Gleichzeitig erlöschen sämtliche Ansprüche der Parteien auf Übertragung von Geldbeträgen oder Wertpapieren nach Nr. 3 oder Nr. 4. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht.

(2) Barsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich der bis zur Beendigung des Vertrags aufgelaufenen Zinsen und Wertpapiersicherheiten werden mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Wertpapiere (Nr. 4 Abs. 1) vom Sicherungsnehmer erzielten Erlös bewertet. An die Stelle eines tatsächlich erhaltenen Erlöses tritt nach Wahl der berechnenden Partei der Betrag, den der Sicherungsnehmer unmittelbar nach Beendigung des Vertrags bei einer derartigen Veräußerung unter Wahrung der Interessen des Sicherungsgebers hätte erhalten können. Soweit die vorgenannten Beträge in einer anderen Währung als Euro denominated sind, werden sie von der berechnenden Partei zum von führenden Marktteilnehmern gestellten Preis für den Verkauf der betreffenden Währung in Euro umgerechnet.“

2. Haben die Parteien für die Behandlung negativer Zinsen eine ausdrückliche Regelung getroffen, sei es unter Verwendung des am 20. Februar 2015 veröffentlichten Formulierungsvor-

schlags für eine sonstige Vereinbarung unter Nr. 11 Abs. 13 des Besicherungsanhangs (Berücksichtigung negativer Zinsbeträge) oder in anderer Form, werden Nr. 2 und Nr. 9 wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Begriffsbestimmung „Ausfallrisiko“ wie folgt neu gefasst:

„Ausfallrisiko“ der Betrag der Forderung wegen Nichterfüllung, der sich nach Nr. 8 des Rahmenvertrags bei einer Beendigung sämtlicher Einzelabschlüsse zum Berechnungszeitpunkt am maßgebenden Berechnungstag ergäbe. Die Berechnung erfolgt gemäß Nr. 12 Abs. 5 (C) b) des Rahmenvertrags; soweit die Berechnung auf der Grundlage von Quotierungen erfolgt, die als Geld- und als Briefkurs gestellt werden, ist der Mittelkurs maßgebend. Ist die Partei, deren Ausfallrisiko ermittelt wird, Gläubiger der Forderung wegen Nichterfüllung, ist das Ausfallrisiko bei der Berechnung ihres Besicherungsanspruchs als positiver, anderenfalls als negativer Betrag zu berücksichtigen. Unter diesem Anhang geleistete Sicherheiten bleiben bei der Berechnung des Ausfallrisikos außer Betracht.“

- b) Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Fall einer Beendigung des Vertrags (Nr. 7 Abs. 3 des Rahmenvertrags) bewertet die berechnende Partei unverzüglich sämtliche Sicherheiten, die unter diesem Anhang geleistet wurden und für die der Sicherungsnehmer noch keine gleichartigen Werte gemäß Nr. 4 Abs. 1 an den Sicherungsgeber übertragen hat. Die entsprechenden Beträge werden in die nach Nr. 8 Abs. 1 des Rahmenvertrags zu ermittelnde Forderung wegen Nichterfüllung wie folgt einbezogen: Für die von der berechnenden Partei geleisteten Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie positive Markt- oder Börsenpreise von Ersatzgeschäften und für die von ihr empfangenen Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie negative Markt- oder Börsenpreise einbezogen. Gleichzeitig erlöschen sämtliche Ansprüche der Parteien auf Übertragung von Geldbeträgen oder Wertpapieren nach Nr. 3 oder Nr. 4. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht.

(2) Barsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich der Summe der nach Nr. 8 bis zur Beendigung des Vertrags aufgelaufenen positiven Zinsbeträge und abzüglich der Summe der nach Nr. 8 bis zur Beendigung des Vertrags aufgelaufenen negativen Zinsbeträge bewertet. Wertpapiersicherheiten werden mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Wertpapiere (Nr. 4 Abs. 1) vom Sicherungsnehmer erzielten Erlös bewertet. An die Stelle eines tatsächlich erhaltenen Erlöses tritt nach Wahl der berechnenden Partei der Betrag, den der Sicherungsnehmer unmittelbar nach Beendigung des Vertrags bei einer derartigen Veräußerung unter Wahrung der Interessen des Sicherungsgebers hätte erhalten können. Soweit die vorgenannten Beträge in einer anderen Währung als den Euro denominated sind, werden sie von der berechnenden Partei zum von führenden Marktteilnehmern gestellten Preis für den Verkauf der betreffenden Währung in Euro umgerechnet.“

3. In Nr. 6 Abs. 3 und Abs. 5 werden jeweils die Worte „per Telefax, E-Mail oder in ähnlicher Form“ durch „in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise“ ersetzt.

B. Änderungen im VM Besicherungsanhang

1. In Nr. 2 wird die Begriffsbestimmung „VM-Ausfallrisiko“ wie folgt neu gefasst:

„VM-Ausfallrisiko“ der Betrag der Forderung wegen Nichterfüllung, der sich nach Nr. 8 des Rahmenvertrags bei einer Beendigung sämtlicher Einzelabschlüsse zum VM-Ermittlungszeitpunkt am maßgebenden VM-Berechnungstag ergäbe. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage von Marktpreisen. Lässt das Marktgeschehen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht zu, wird eine Bewertung zu Modellpreisen vorgenommen. Ist die Partei, deren VM-Ausfallrisiko ermittelt wird, Gläubiger dieser Forderung wegen Nichterfüllung, ist das VM-Ausfallrisiko bei der Berechnung ihres VM-Besicherungsanspruchs als positiver, andernfalls als negativer Betrag zu berücksichtigen. Unter diesem Anhang geleistete Sicherheiten bleiben bei der Berechnung des VM-Ausfallrisikos außer Betracht.“

2. Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst

„(1) Im Fall einer Beendigung des Vertrags (Nr. 7 Abs. 3 des Rahmenvertrags) bewertet die berechnende Partei unverzüglich sämtliche VM-Sicherheiten und etwaige andere unter diesem Anhang gestellte Sicherheiten, für die der VM-Sicherungsnehmer noch keine Geldbeträge oder

gleichartigen Wertpapiere im Sinne der Nr. 4 Abs. 1 an den VM-Sicherungsgeber geleistet hat. Die entsprechenden Beträge werden in die nach Nr. 8 Abs. 1 des Rahmenvertrags zu ermittelnde Forderung wegen Nichterfüllung wie folgt einbezogen: Für die von der berechnenden Partei geleisteten Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie positive Markt- oder Börsenpreise von Ersatzgeschäften und für die von ihr empfangenen Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie negative Markt- oder Börsenpreise einbezogen. Gleichzeitig erlöschen sämtliche Ansprüche der Parteien auf Leistung von Geldbeträgen oder Wertpapieren nach Nr. 3 oder Nr. 4. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht.

(2) VM-Barsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich der Summe der nach Nr. 10 bis zur Beendigung des Vertrags aufgelaufenen positiven VM-Zinsbeträge und abzüglich der Summe der nach Nr. 10 bis zur Beendigung des Vertrags aufgelaufenen negativen VM-Zinsbeträge bewertet. VM-Wertpapiersicherheiten oder andere gegebenenfalls unter diesem Anhang als Sicherheiten gelieferte Wertpapiere werden mit dem bei einer unverzüglichen Veräußerung dieser oder gleichartiger Wertpapiere im Sinne der Nr. 4 Abs. 1 vom VM-Sicherungsnehmer erzielten Erlös bewertet. An die Stelle eines erzielten Erlöses tritt nach Wahl der berechnenden Partei der Betrag, den der VM-Sicherungsnehmer nach Beendigung des Vertrags bei unverzüglicher Veräußerung unter Wahrung der Interessen des VM-Sicherungsgebers hätte erzielen

können. Soweit die vorgenannten Beträge in einer anderen Währung als Euro denominated sind, rechnet sie die berechnende Partei zum von führenden Marktteilnehmern gestellten Preis für den Verkauf der betreffenden Währung in Euro um.“

3. Sofern die Parteien in den Individualvereinbarungen Nr. 14 Abs. 10 (Keine negative Zinsen) vereinbart haben, wird Nr. 14 Abs. 10 Buchstabe b) mit dem Nr. 11 Abs. 2 abgeändert wird, wie folgt neu gefasst:

„(2) VM-Barsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich der Summe der nach Nr. 10 bis zur Beendigung des Vertrags aufgelaufenen positiven VM-Zinsbeträge bewertet. VM-Wertpapiersicherheiten oder andere gegebenenfalls unter diesem Anhang als Sicherheiten gelieferte Wertpapiere werden mit dem bei einer unverzüglichen Veräußerung dieser oder gleichartiger Wertpapiere im Sinne der Nr. 4 Abs. 1 vom VM-Sicherungsnehmer erzielten Erlös bewertet. An die Stelle eines erzielten Erlöses tritt nach Wahl der berechnenden Partei der Betrag, den der VM-Sicherungsnehmer nach Beendigung des Vertrags bei unverzüglicher Veräußerung unter Wahrung der Interessen des VM-Sicherungsgebers hätte erzielen können. Soweit die vorgenannten Beträge in einer anderen Währung als den Euro denominated sind, rechnet sie die berechnende Partei zum von führenden Marktteilnehmern gestellten Preis für den Verkauf der betreffenden Währung in Euro um.“

Teil IV. Sonstige Vereinbarungen

Muster

Unterschrift(en) des Vertragspartners

Unterschrift(en) der Bank